

Das Vorliegen der Voraussicht erfordert,

- daß sich der Täter der entsprechenden Situation bzw. den in seiner Person liegenden wesentlichen Bedingungen für die Bewältigung der Situation insgesamt zugewandt hat und die konkreten objektiven und subjektiven Ausgangsbedingungen für eine mögliche Risikosituation erkennt ,
- daß er sich der objektiven Unsicherheit von wesentlichen Eandlungsbedingungen bewußt ist# Da objektive Grenzen im Erkennen der dynamischen Entwicklungsmöglichkeiten von Situationen zwangsläufig die Möglichkeit von Störungen im Verkehrsablauf in sich bergen, muß die Erkenntnis der Unsicherheit von Handlungsbedingungen stets die Erwartung schädlicher Folgen einschließen. Es können für die gerichtliche Praxis Erkenntnis der Unsicherheit von Handlungsbedingungen und Folgenvoraussicht identifiziert werden.

Die Voraussicht von Folgen erfolgt gewöhnlich nicht durch tiefgründige Situationsanalysen und rational-logische Kombinationen, sondern bleibt unter dem Einfluß der sich schnell wandelnden Situationsbedingungen und -anforderungen überwiegend im Anschaulich-Vordergründigen und Intuitiven. Zum anderen wagt auch der leichtfertig Handelnde nur so viel, wie er sich und der Situation »Zutrauen“ kann, ohne einen Unfall zu verursachen. Deshalb werden die in der konkreten Situation möglichen Kausalverläufe nie in allen Einzelheiten bis zum tatsächlichen Ende gedacht. Es ist folglich auch verständlich, warum das Gesetz nicht die Voraussicht von Tod oder Verletzung verlangt, sondern den allgemeinen Begriff des »schweren Verkehrsunfalls“ verwendet und die Verschuldensfrage vor allem auf dieses Kriterium abstellt.

Ausgehend von § 7 StGB, kommt bei der Verursachung schwerer Verkehrsunfälle auch in diesem Zusammenhang der Prüfung des Verschuldens dem schuld begründenden Kriterium der Leichtfertigkeit, des Vertrauens auf den Nichteintritt von schädlichen Folgen, erhebliche Bedeutung zu.